

Brüssel, den 16. Oktober 2025
(OR. en)

14091/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0290 (COD)**

**MI 785
ENT 226
CONSOM 224
SAN 638
COMPET 1023
CHIMIE 111
ENV 1035
CODEC 1555**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 635 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 635 final.

Anl.: COM(2025) 635 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2025
COM(2025) 635 final

2023/0290 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den
Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der
Richtlinie 2009/48/EG

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der
Richtlinie 2009/48/EG**

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2023) 462 – 2023/0290 COD): 28. Juli 2023

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 13. Dezember 2023

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 13. März 2024

Übermittlung des geänderten Vorschlags: nicht zutreffend

Festlegung des Standpunkts des Rates: 13. Oktober 2025

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Mit dem Vorschlag der Kommission werden zwei Ziele verfolgt: i) den Schutz von Kindern vor schädlichen Chemikalien beim Spielen mit Spielzeug zu verbessern und ii) die Zahl der nichtkonformen Spielzeuge zu verringern, die, insbesondere durch Online-Verkäufe, immer noch auf dem Unionsmarkt zu finden sind.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der in erster Lesung festgelegte Standpunkt des Rates spiegelt die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 10. April 2025 voll und ganz wider. Die Kommission unterstützt diese Einigung, deren wichtigste Punkte nachstehend dargelegt werden.

- Vorsorgeprinzip: Die gesetzgebenden Organe haben vereinbart, in Artikel 1 der Verordnung als richtungsweisenden Grundsatz einen Verweis auf das Vorsorgeprinzip aufzunehmen, was für die Kommission annehmbar ist.
- Psychische Gesundheit von Kindern: Die gesetzgebenden Organe haben vereinbart, das Konzept der Spielzeugsicherheit bei digital vernetztem Spielzeug auf die geistige Gesundheit und das Wohlergehen von Kindern auszuweiten. Artikel 21 über Sicherheitsbewertungen wird die Bestimmung enthalten, dass die Schutzbedürftigkeit von Kindern zu berücksichtigen ist, wenn Spielzeug, das in den Anwendungsbereich der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU, der Cyberresilienz-Verordnung (EU) 2024/2847 oder der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche

Intelligenz fällt, gemäß der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug bewertet wird. Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Kommissionsvorschlags und ist für die Kommission annehmbar.

- Der digitale Produktpass wurde von den gesetzgebenden Organen vereinbart und kann auch als Ersatz für die Konformitätserklärung gemäß anderen für das Spielzeug geltenden Rechtsvorschriften dienen. Dies wird zu einer Vereinfachung bei Spielzeug führen, das in den Anwendungsbereich anderer Rechtsvorschriften der Union fällt, die eine Konformitätserklärung vorschreiben. Die technischen Anforderungen an den digitalen Produktpass, der die Verordnung ergänzt (Artikel 17), werden im Einklang mit den Bestimmungen über den digitalen Produktpass gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt.
- Online-Verkauf von Spielzeug: Die gesetzgebenden Organe haben vereinbart, Bestimmungen über Fulfillment-Dienstleister und den Online-Verkauf von Spielzeug in die Verordnung aufzunehmen. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, den „Verknüpfung“ mit der Verordnung 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) zu gewährleisten und durch die Festlegung verpflichtender Angaben, die in Angebote auf Online-Marktplätzen aufzunehmen sind, eine Angleichung an die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit vorzunehmen. Diese Bestimmungen entsprechen somit der Durchsetzungsstruktur zwischen dem Verbraucherrecht (das hauptsächlich auf dem Bestimmungslandprinzip beruht) und dem Gesetz über digitale Dienste (das auf dem Niederlassungs-/Ursprungslandprinzip beruht).
- Chemische Stoffe in Spielzeug: Die gesetzgebenden Organe vereinbarten die folgenden Bestimmungen:
 - Das allgemeine Verbot schädlicher Stoffe in Spielzeug wird, wie von der Kommission vorgeschlagen, karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe (CMR-Stoffe), endokrine Disruptoren, Inhalationsallergene und spezifisch organotoxische Stoffe umfassen. Darüber hinaus wurde, wie im Mandat des Rates ausgeführt, vereinbart, Stoffe, die als Hautallergene der Kategorie 1A eingestuft sind, in das allgemeine Verbot aufzunehmen. Dabei handelt es sich um eine begrenzte Kategorie von Stoffen, die das höchste Sensibilisierungspotenzial aufweisen, aus der Stoffe ausgeschlossen sind, bei denen es mit geringer bis mäßiger Häufigkeit zu einem Auftreten beim Menschen kommt oder bei denen das Auftreten einer niedrigen bis mäßigen Sensibilisierungsrate beim Menschen wahrscheinlich ist. Daher ist dieser Zusatz für die Kommission annehmbar. Das allgemeine Verbot beruht, wie von der Kommission vorgeschlagen, auf der harmonisierten Einstufung chemischer Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)¹.
 - Wie im Standpunkt des Europäischen Parlaments vorgesehen, wurde ein Verbot der absichtlichen Verwendung per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS) in Spielzeug für den Zeitraum bis zum Geltungsbeginn der allgemeinen Beschränkung von PFAS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgenommen.

¹ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

- Ferner wurde ein Verbot von zehn Biphenolen vereinbart, für die die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Regulierungsmaßnahmen empfohlen hat und die nicht anderweitig nach sonstigen Bestimmungen der Verordnung verboten sind. Dies ist für die Kommission annehmbar, da diese Stoffe für Kinder schädlich sein können.
- Alle allergenen Duftstoffe werden in Spielzeug verboten, das für Kinder unter 36 Monaten oder dazu, in den Mund genommen zu werden, bestimmt ist. Diese Bestimmung ist annehmbar, da sie auf jüngere Kinder abzielt; die Exposition gegenüber allergenen Duftstoffen kann zu einer Sensibilisierung und zu Allergieausbrüchen führen.
- In Bezug auf Nitrosamine einigten sich die gesetzgebenden Organe darauf, unterschiedliche Grenzwerte für verschiedene Arten von Spielzeug, die auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und verfügbaren Prüfmethoden beruhen, beizubehalten. Für Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom vi) wurden die von der Kommission vorgeschlagenen Migrationsgrenzwerte beibehalten. Um eine Einigung zu erleichtern, forderten die gesetzgebenden Organe die Kommission in beiden Fällen auf, eine Erklärung abzugeben, dass sie die ECHA auffordern wird, eine neue wissenschaftliche Bewertung von Nitrosaminen und Schwermetallen in Spielzeug binnen 12 bzw. 24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung vorzulegen.
- Übergangszeitraum: Die gesetzgebenden Organe einigten sich darauf, einen Übergangszeitraum von 54 Monaten vorzusehen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und kann daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt annehmen.

5. ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission hat eine einseitige Erklärung verfasst, die in der Anlage enthalten ist.

Anlage
Erklärung der Kommission

Erklärung der Kommission:

„Die Kommission bewertet regelmäßig und systematisch unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse das Vorhandensein gefährlicher Chemikalien in Spielzeug, um die Grenzwerte oder die Bedingungen für das Vorhandensein bestimmter chemischer Stoffe oder Gemische in Spielzeug gemäß Artikel 46 der Verordnung 2025/... über die Sicherheit von Spielzeug anzupassen. Zu diesem Zweck wird die Kommission die Europäische Chemikalienagentur innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um eine Stellungnahme zur Sicherheit von Nitrosaminen und nitrosierbaren Stoffen in Spielzeug im Hinblick auf die Gesamtexposition ersuchen. Zu demselben Zweck wird die Kommission die Europäische Chemikalienagentur innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um eine Stellungnahme zur Sicherheit von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom vi in Spielzeug im Hinblick auf die Gesamtexposition ersuchen.“